

# RS Vwgh 1989/4/12 89/01/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1986 §12 Abs1;

## Rechtssatz

"Angesichts der Schwere des Angriffs des Bf, der ohne wesentlichen Anlass im Affekt eine Prostituierte bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt hat, ist die Verhängung eines Waffenverbotes nicht rechtswidrig".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010079.X03

## Im RIS seit

24.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)